



## **Schweizer Föderalismus: Stellenwert aus Schweizer Perspektive - Eine Innensicht**

Prof. Dr. Peter Hänni, Universität Freiburg

- I. Ausgangslage
- II. Die rechtliche Ebene
- III. Die politische Ebene
- IV. Entwicklungsperspektiven

### I. Ausgangslage

Ende der 80-er Jahre herrschte mit Bezug auf den schweizerischen Föderalismus ein unverkennbares Malaise: Die Kantone hatten stark an Selbstbewusstsein eingebüsst, eine Welle von Kompetenzverschiebungen hin zum Bund hatte immer weitere Bereiche erfasst, während die Mitwirkung der Kantone im Rahmen des Willensbildungsprozesses auf Bundesebene zur blossen Farce zu verkommen drohte. Die Kantone sandten widersprüchliche Signale aus, so dass es für den Bund beispielsweise bei Vernehmlassungen ein Leichtes war, seine eigenen Vorstellungen über das Verhältnis zu den Kantonen durchzusetzen. Die Regierungskonferenzen waren eigentliche Wohlfühlveranstaltungen, deren politische Bedeutung gegen Null strebte und der politische Gestaltungswille der Kantone schien in weite Ferne gerückt zu sein. Eine markante Wende trat erst im Zusammenhang mit den Diskussionen um den EWR ein: Die Kantonsregierungen wurden sich bewusst, dass hier mit einem Schlag ein massiver Autonomieverlust entstehen könnte. Vorbereitet durch die neu ins Leben gerufenen ch Regierungsseminare begannen sich die Kantonsregierungen zunächst neu zu organisieren, indem sie die Konferenz der Kantonsregierungen gründeten, und fast parallel dazu gelang ihnen auf dem politischen Parkett ein erster bemerkenswerter Erfolg durch die Annahme des Mitwirkungsgesetzes.

### II. Die rechtliche Ebene

Vor diesem Hintergrund wurde die verfassungsrechtliche Grundordnung mit Blick auf den Föderalismus in den letzten zehn Jahren einer eigentlichen Gesamtrevision unterzogen. Der erste Schritt dazu wurde schon bei der Totalrevision der BV gemacht, indem die Mitwirkungsrechte der Kantone an aussenpolitischen Entscheiden des Bundes verfassungsrechtlich ausdrücklich garantiert wurden. Der am 1.1.2008 in Kraft getretene Neue Finanzausgleich (NFA) brachte neben der Neuregelung des Finanzausgleichs einige bedeutende Neuerungen zum Verhältnis zwischen Bund und Kantonen sowie den Kantonen untereinander. Von Bedeutung ist auf Verfassungsebene ausserdem die

Bildungsreform, die neue Formen der Zusammenarbeit verfassungsrechtlich verankerte. Im Rahmen der Justizreform ging die Zuständigkeit im Straf- und Zivilprozess auf den Bund über; in der Wintersession des letzten Jahres setzten die eidgenössischen Räte mit der Verabschiedung der neuen Bundeszivilprozessordnung den letzten Stein in das Gebäude der Justizreform ein.

Bemerkenswert sind in rechtlicher Hinsicht sodann einige wichtige interkantonale Vereinbarungen, die den Willen der Kantone dokumentieren, ihr Schicksal in die eigenen Hände zu nehmen: Dazu gehören z.B. die interkantonalen Vereinbarungen über die Spitzenmedizin, das Harnos-Konkordat, die Vereinbarung über die Vereinheitlichung des formellen Baupolizeirechts, um nur ein paar wenige herauszugreifen.

### III. Die politische Ebene

Auf der politischen Ebene lässt sich ein neues Selbstbewusstsein der Kantone im Verhältnis zum Bund feststellen. Deutlich gemacht wurde dies einer erstaunten schweizerischen Öffentlichkeit mit dem Kantonsreferendum zum Finanzpaket, wo die Kantone ihre neu erlangte Organisations- und Mobilisierungsfähigkeit eindrücklich unter Beweis stellten. Der Bezug des Hauses der Kantone in Bern hat dann im Jahre 2008 sozusagen noch die Symbolik nachgeliefert.

### IV. Entwicklungsperspektiven

Nach einer längeren Zeit des Umbruchs auf Verfassungsebene befindet sich der schweizerische Föderalismus derzeit in einer Phase der Konsolidierung. Mehrere interkantonale Vereinbarungen (gerade im Bildungs- und Gesundheitsbereich) stehen noch aus. Ausserdem haben die neuen Instrumente der interkantonalen Zusammenarbeit den Test der Praxistauglichkeit noch vor sich. Zudem stösst der von neo-liberaler Seite stark applaudierte Steuerwettbewerb unter den Kantonen an seine Grenzen. Einige Projekte zur Gebietsreform haben sich als nicht mehrheitsfähig erwiesen; immerhin ist derzeit eine starke Bewegung auf der untersten Stufe des Bundesstaates zu beobachten: In weniger als zehn Jahren sind mehrere hundert Gemeinden im Rahmen von Gemeindefusionen verschwunden, hunderte sollen noch folgen.